Guten Tag!

Es ist schön, dass Sie so zahlreich erschienen sind.

Lorenz Bahr
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
stellv. Vors. LJHA Rheinland

Folgendes möchte ich Ihnen im Rahmen eines Werkstattberichtes vortragen:

- Pädagogische Begriffsdefinition Inklusion

- Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel von Tageseinrichtungen für Kinder

- Neuordnung der Eingliederungshilfe: Die ´Große Lösung´ ohne Kinder?

unser Programm

Es ist ausdrücklich geplant, dass Sie meinen Werkstattbericht mit Ihren Fragen stören.

Es ist nicht geplant, dass wir meine Ausführungen zu Ende bringen.

Wir wollen die einzelnen Stichworte dazu nutzen, den Blick in das Rheinland zu richten, um nachzuschauen, wo wir hier stehen und was wir anders machen können.

Pädagogische Begriffsdefinition Inklusion

Das Leben ist ein einziges Chaos.

Zum Glück räumt der ordentliche Schweizer Ursus Wehrli für uns auf:

„Kunst aufräumen“ 2002
„Die Kunst, aufzuräumen“ 2011

Begriffsdefinition Inklusion

Begriffsdefinition Inklusion

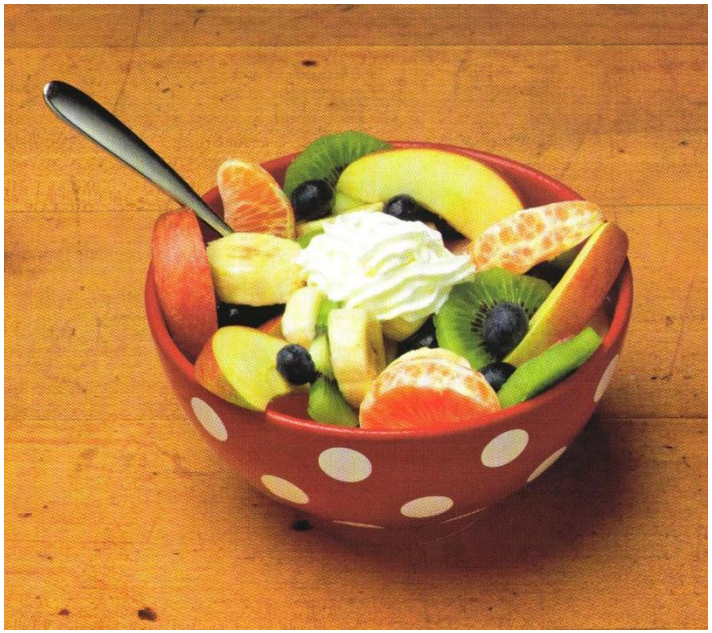

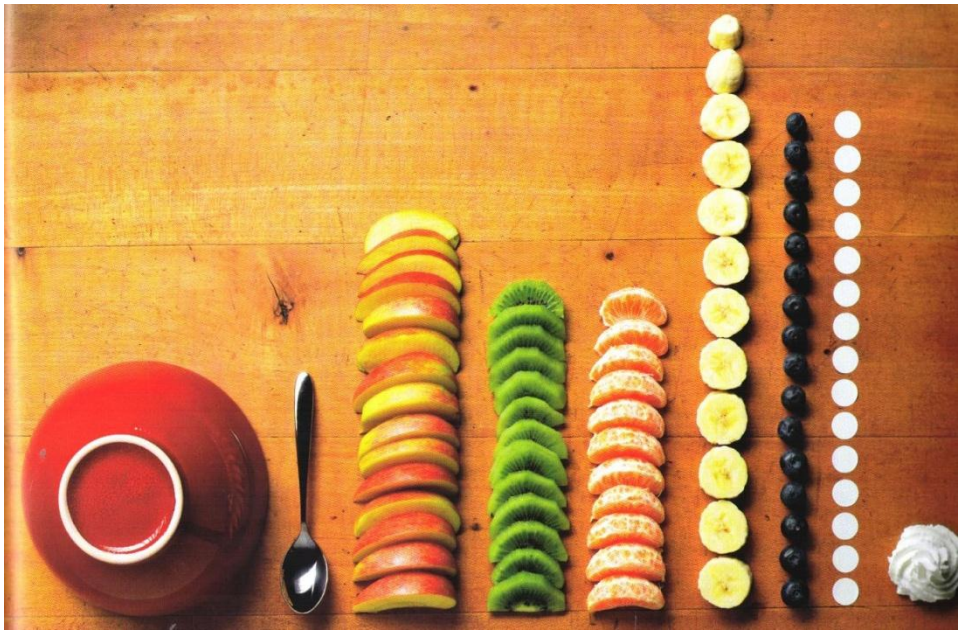

De Saint Phalle: Volleyball

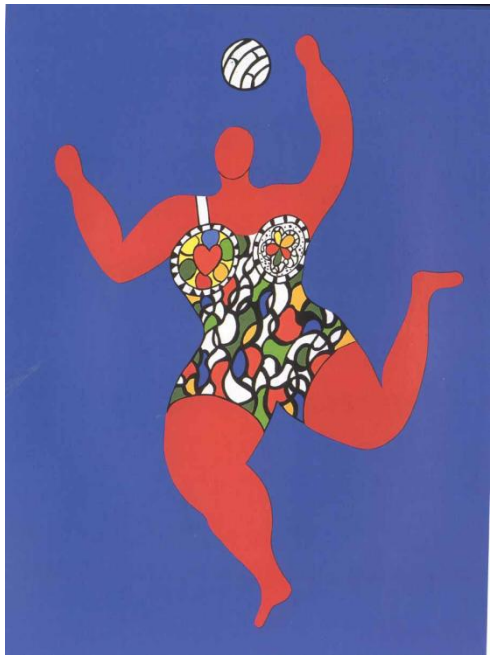

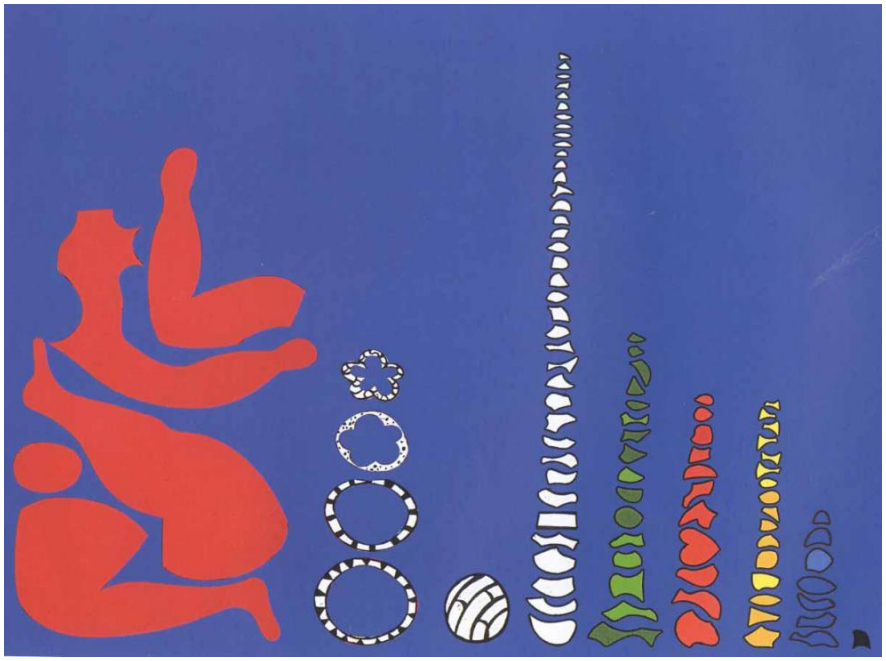

Beethoven: Für Elise

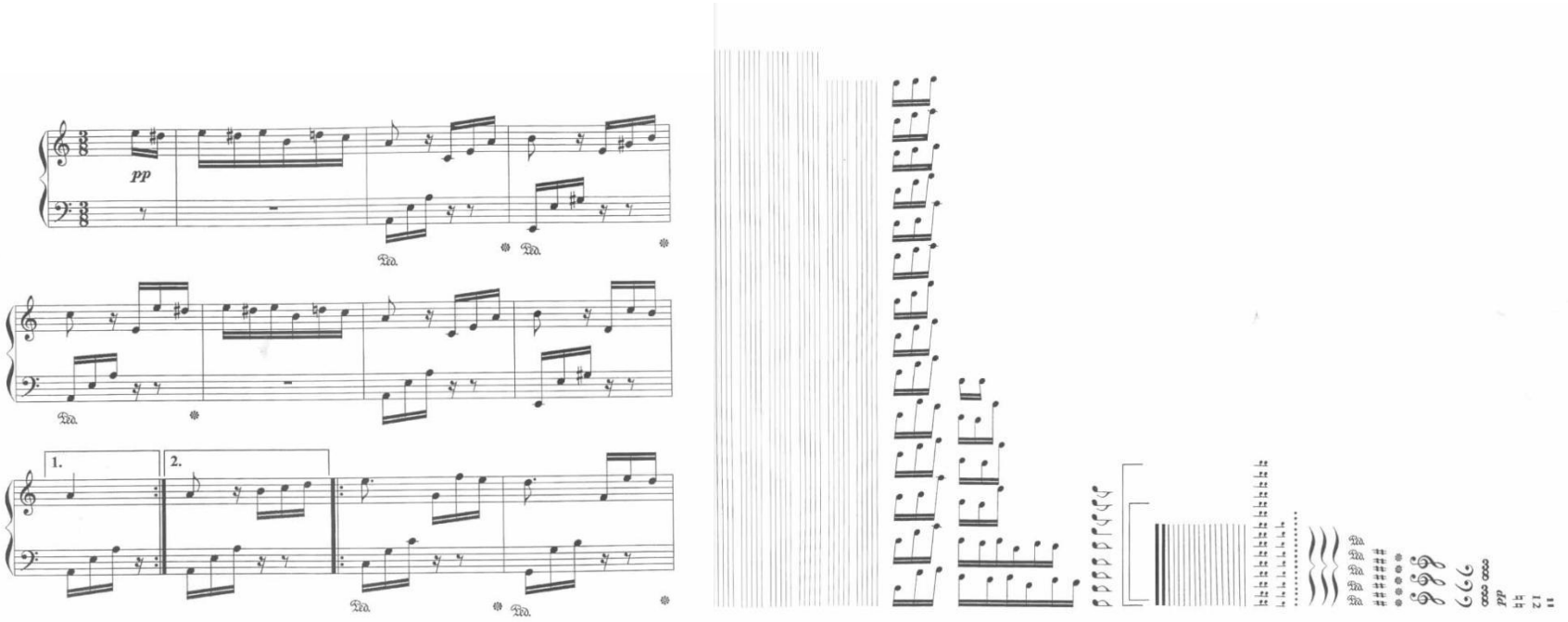

Begriffsdefinition Inklusion

Das Leben ist ein einziges Chaos.

Wir leben in einer denkbar heterogenen Gesellschaft.

Inklusion bedeutet, sich dem anders Sein zu stellen.

Es ist nicht der Versuch, das Chaos zu ordnen.

Es geht darum, dem anders Sein möglichst gerecht zu werden.

Inklusion pädagogisch – das hilft im Rahmen eines Vortrages nicht weiter:

„...allgemeinpädagogische[r] Ansatz, der auf der Basis von Bürgerrechten argumentiert, sich gegen jede gesellschaftliche Marginalisierung wendet und somit allen Menschen das gleiche volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer persönlichen Unterstützungsbedürfnisse zugesichert sehen will. Für den Bildungsbereich bedeutet dies einen uneingeschränkten Zugang und die unbedingte Zugehörigkeit zu allgemeinen Kindergärten und Schulen des sozialen Umfeldes, die vor der Aufgabe stehen, den individuellen Bedürfnissen aller zu entsprechen - und damit wird dem Verständnis der Inklusion entsprechend jeder Mensch als selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft anerkannt.“
(aus: Andreas Hinz, Handlexikon der Behindertenpädagogik (2006))

Inklusion pädagogisch – oder das:

„Der Begriff der Integration (unterscheidet sich) vom Begriff der Inklusion insofern, als dass es bei der Integration von Menschen immer noch darum geht, Unterschiede wahrzunehmen und zuerst Getrenntes wieder zu vereinen. Inklusion hingegen versteht sich in Bezug auf Schule als ein Konzept, das davon ausgeht, dass alle Schüler mit ihrer Vielfalt an Kompetenzen und Niveaus aktiv am Unterricht teilnehmen. Alle Schüler erleben und nehmen Gemeinschaft wahr, in der jeder/jede Einzelne seinen/ihren sicheren Platz hat und somit eine Teilnahme für alle Schüler am Unterricht möglich ist.“ *(Susanne Abram: Die internationale Theoriendiskussion von der Integration zur Inklusion und die Praxisentwicklung in Südtirol. Verlag Freie Universität Bozen 2003)*

Inklusion pädagogisch – oder das:

„Ist mit Integration die Eingliederung von bisher ausgesonderten Personen gemeint, so will Inklusion die Verschiedenheit im Gemeinsamen anerkennen, d.h., der Individualität und den Bedürfnissen aller Menschen Rechnung tragen. Die Menschen werden in diesem Konzept nicht mehr in Gruppen (z.B. hochbegabt, behindert, anderssprachig...) eingeteilt. Während im Begriff Integration noch ein vorausgegangener gesellschaftlicher Ausschluss mitschwingt, bedeutet Inklusion Mitbestimmung und Mitgestaltung für alle Menschen ohne Ausnahme. Inklusion beinhaltet die Vision einer Gesellschaft, in der alle Mitglieder in allen Bereichen selbstverständlich teilnehmen können und die Bedürfnisse aller Mitglieder ebenso selbstverständlich berücksichtigt werden. Inklusion bedeutet davon auszugehen, dass alle Menschen unterschiedlich sind und dass jede Person mitgestalten und mitbestimmen darf. Es soll nicht darum gehen, bestimmte Gruppen an die Gesellschaft anzupassen.“
(Walter Krög: Herausforderung Unterstützung. Perspektiven auf dem Weg zur Inklusion. EQUAL – Entwicklungspartnerschaft MIM, 2005)

Inklusion pädagogisch – oder auch diese etwas kürzeren Begriffsdefinitionen nicht:

„... Inklusion beendet das Wechselspiel von Exklusion (= ausgrenzen) und Integration (= wieder hereinholen).“
(aus: Bundesagentur für Arbeit: Flyer Inklusion - Was bedeutet das? (2011))

„... Das Leitbild der Inklusion zielt - im Gegensatz zur Integration - auf alle Menschen und setzt damit das Ziel, Schule für alle Schüler (und auch für alle Lehrer) zu einem anregendem und angenehmen, fördernden und herausforderndem Ort des Lernens zumachen. Die ganze Schule gewinnt.“
(Wilfried W. Steinert: In: mittendrin e.V. (Hrsg.): Eine Schule für Alle - Inklusion umsetzen in der Sekundarstufe, Verlag an der Ruhr 2012)

Inklusion pädagogisch – völlig ausreichend ist:

Inklusion ist ein pädagogischer Ansatz, dessen wesentliches Prinzip die Anerkennung der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen in Bildung und Erziehung ist, in dem wir neben dem Zugang auch die Teilhabe an dem System Schule oder Kindertageseinrichtung bieten.

Inklusion pädagogisch

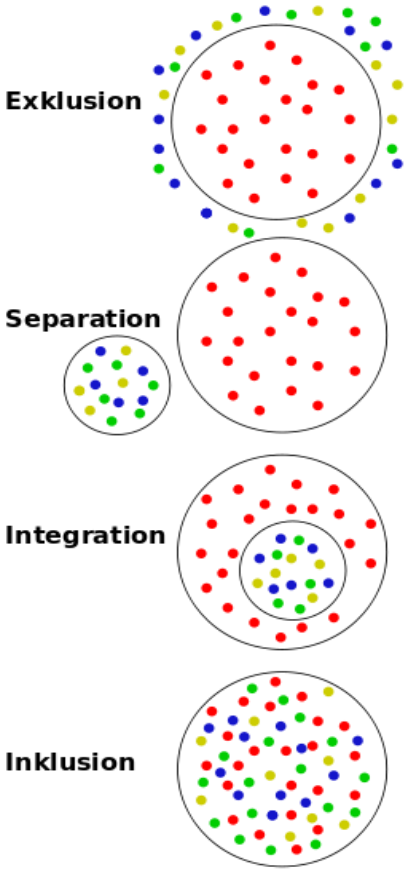

Die eben formulierte Definition ist sehr schön, weil wir aus ihr leicht eine weitergehende Definition der Inklusion formulieren können, die auch richtig ist:

Inklusion ist ein integrationspolitischer Ansatz, dessen wesentliches Prinzip die Anerkennung der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Kulturen und Religionen ist, in dem wir neben dem Zugang auch die Teilhabe an dem gesellschaftlichen Leben, der Bildung und dem Beruf bieten.

Oder: Inklusion ist ein gesellschaftspolitischer Ansatz, dessen wesentliches Prinzip die Anerkennung der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Menschen ist, in dem wir neben dem Zugang auch die Teilhabe an und in der Zivilgesellschaft bieten.

Oder schlicht: **Inklusion ist ein Ansatz, dessen wesentliches Prinzip die Anerkennung der Vielfalt und Unterschiedlichkeit ist, in dem wir neben dem Zugang auch die Teilhabe bieten.**

Denn tatsächlich bezieht sich der Begriff der Inklusion auf alle Lebensbereiche des alltäglichen Daseins:

Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Kultur, Sport, Mobilität, Kommunikation … Liebe, Leben.

So heißt die UN-Konvention aus 2006, die die Inklusionsdebatte maßgeblich vorangetrieben hat, zwar „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“. Und sie richtet sich auch gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Sie öffnet aber unter Bezug auf die allgemein gültigen Menschenrechte den Blick auch auf andere Formen von Diskriminierung etwa aufgrund der Religion, Sexualität, Hautfarbe, etc.. Und genau das ist auch ihre Rezeption.

Oder kommen wir zum Anfang unserer Begriffsdefinitionen zurück.

Inklusion ist:

So weit unser Versuch der Begriffsdefinition von ´Inklusion´.

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe
am Beispiel von Tageseinrichtungen für Kinder

Statistisches

Im Rheinland leben ca. 9,56 Mio Menschen.

79.380 Kinder werden jährlich im Rheinland (lebend) geboren.

Anteil der unter 18jährigen im Rheinland	9,3%	889.340 insgesamt
Anteil der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder	31,4%	279.289 insgesamt

(Diese und die folgenden Zahlen aus 2013.)

Statistisches

Im Rheinland gibt es ca. 5.426 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt ca. 15.293 Gruppen.

214 Gruppen und 31 Tageseinrichtungen sind rein heilpädagogisch konzipiert.

1.075 Gruppen sind integrativ konzipiert, davon sind

- 703 Gruppen kombiniert mit Regelgruppen
- 53 kombiniert mit heilpädagogischen Gruppen
- 29 kombiniert mi heilpädagogischen und Regelgruppen und
- 290 Gruppen in 107 Kitas, die nicht kombiniert, also rein integrativ konzipiert sind.

In den heilpädagogischen Gruppen werden jeweils acht/ zehn Kinder mit Behinderung, in der integrativen Gruppe fünf Kinder mit Behinderung betreut.

Insgesamt 235 Kinder mit Behinderung werden einzeln betreut. Tendenz eindeutig steigend.

Statistisches

Bei 79.380 Geburten pro Jahr leben im Rheinland statistisch gesehen bis zu 3.175 Kinder mit Behinderung pro Jahrgang, also bis zu 15.875 Kinder mit Behinderung, die noch nicht eingeschult sind.

Tatsächlich werden derzeit 7.394 Kinder mit Behinderung in einer Tageseinrichtung betreut.

Es müssen also noch einmal so viele Kinder mit Behinderung im Rheinland leben, die nicht oder nicht in einer betriebsgenehmigungspflichtigen Einrichtung betreut werden. Wobei diese Kinder nicht schwerbehindert sein müssen, sondern auch ´nur´ entwicklungsverzögert sein können.

Wie ist die Rechtsgrundlage der einzelnen Einrichtungsarten?

Ca. 14.000 Gruppen werden als Regelgruppe auf der Grundlage des SGB VIII bzw. des KiBiZ als teilstationäre Einrichtung geführt.

214 Gruppen werden als rein heilpädagogische Gruppe auf der Grundlage des SGB XII als teilstationäre Einrichtung geführt.

Während ca. 1.075 Gruppen als integrative Gruppe wiederum eine Betriebserlaubnis auf der Grundlage des SGB VIII haben.

Wie ist nun die Rechtsgrundlage?

Für ca. 15.075 Gruppen gilt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII, hier § 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit:

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 19 heißt es dann: *Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. …*

Die Rechtsgrundlage!

Das KiBiZ sieht also schon im Gesetzestext von vornherein vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden.

Dem erhöhten Betreuungs- und Pflegebedarf soll (weitestgehend) durch eine erhöhte Kopfpauschale Rechnung getragen werden.

Die Rechtsgrundlage KiBiZ gilt grundsätzlich sowohl für die Regeleinrichtung, für die sog. Einzelintegration, als auch für die sog. Integrative Gruppe.

Allerdings werden im Rheinland insgesamt nur bis zu 5.610 Kinder mit Behinderung auf der Rechtsgrundlage des KiBiZ betreut.

Und wie lautet die Rechtsgrundlage für die heilpädagogischen Gruppen?

Für 214 Gruppen gilt eine andere Rechtsgrundlage:

Heilpädagogische Einrichtungen (sog. Sonderkindergärten) sind Einrichtungen gem. § 13 Abs. 1 SGB XII - teilstationäre Einrichtungen.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 sind alle Einrichtungen im Sinne dieses Absatzes 1 Einrichtungen, die der *„Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen“.*

Bei diesen Einrichtungen, die im Sinne des SGB XII definiert werden, dürfen teilstationäre Leistungen nach dem SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII) gewährt werden.

In dieser Art Gruppen werden im Rheinland nur etwas mehr als 2.200 Kinder betreut.

Die Konsequenz für Kinder in KiBiZ-finanzierten Einrichtungen

In KiBiZ-finanzierten Einrichtungen wird also nur die Betreuung und Erziehung der Kinder auf der Grundlage des SGB VIII finanziert, wobei in NRW ein erhöhter Betreuungsaufwand für Kinder mit Behinderung durch eine erhöhte Kopfpauschale ausgeglichen werden soll.

Alle ggfs. für das einzelne Kind mit Behinderung notwendigen, zusätzlichen Leistungen werden im Falle sog. integrativer Gruppen entweder über das Landesjugendamt refinanziert – darauf kommen wir später noch einmal separat zurück - oder im Rahmen der Leistungen des SGB V (Krankenpflege), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe, z.B. Heilmittel, Frühförderung) und SGB XII (Sozialhilfe, z.B. Eingliederungshilfe wie z.B. Fahrtkosten, Integrationshilfe) zusammengetragen und außerhalb der Einrichtung gewährt.

Die Konsequenz für Kinder in Heilpädagogischen Einrichtungen

In Heilpädagogischen Einrichtungen werden alle Leistungen am Kind und für das Kind komplett über das SGB XII refinanziert, von dem Elternbeitrag, über die Fahrtkosten, Verpflegung, der erhöhte Betreuungsaufwand, die Therapie usw.

Das ist eine eklatant unterschiedliche Behandlung

Werden also in Regeleinrichtungen (KiBiZ) Leistungen aus unterschiedlichen Rechtskreisen ´zusammengetragen´ und werden die Eltern von Kindern mit Behinderung bei einzelnen Leistungen kostenmäßig heran gezogen (Elternbeitrag, Verpflegung), erhalten sie in heilpädagogischen Einrichtungen ein vollumfängliches Versorgungs- und Betreuungspaket für ihre Kinder.

Der ´Preis´ dafür ist, dass in KiBiZ-finanzierten Einrichtungen Kinder mit und ohne Behinderung betreut werden, in heilpädagogischen Einrichtungen Kinder mit Behinderung unter sich bleiben.

Dieser Ungleichbehandlung sollte vorgebeugt werden

Im Zuge der ersten Integrationsdebatten sollte dieser Ungleichbehandlung schon sehr früh vorgebeugt werden, damit die Eltern nicht ´mit den Füßen´ votieren und die Jugendämter einen Anreiz erhalten, integrative Bildung und Erziehung zu forcieren.

Das ist die Grundidee der **Integrativen Gruppe** mit einer besonderen Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland seit 1984, die auch mit der Einführung des KiBiZ in 2008 nicht verändert wurde.

(Diesen Weg ist der LWL aus unterschiedlichem Grund – u.a. Stadt-Land-Gefälle – nicht gegangen. Hier überwiegt ´weitüberwiegend´ die sog. ´Einzelintegration´.)

Integrative Gruppen

Neben der über das KiBiZ finanzierten Regelfinanzierung (3,5facher Satz) übernimmt der LVR in integrativen Gruppen (5 Kinder mit Behinderung, 10 Kinder ohne Behinderung) als finanzieller Anreiz zur Schaffung integrativer Plätze:

- auslaufend anteilig den Jugendamtsanteil
- anteilig den Trägeranteil
- auslaufend die Verpflegung der Kinder
- den Elternbeitrag
- anteilig die Leitungsfreistellung (1- und 2-gruppig)
- einen unbestimmten Therapiebedarf und
- - bis einschließlich Kitajahr 2011/12 – die Fahrtkosten

Integrative Gruppen

So schafft er mit der Erfindung der Integrativen Gruppen eine Ungleichbehandlung der Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung in ein und derselben Einrichtung.

Und er schafft eine Gleichbehandlung der Eltern von Kindern mit Behinderung in unterschiedlichen Einrichtungen.

Ist das Inklusion?

Nein, es ist allein ein finanzieller Anreiz zur Schaffung von Integrativen Gruppen und Plätzen, damit die Eltern nicht mit den Füßen votieren und die Jugendämter keine Ausrede für ein Mehr an Integration haben.

Dieses Mehr an Integration hat seine Berechtigung noch im GTK im Jahre 1984 gehabt, als eine gemeinsame Betreuung der Kinder mit und ohne Behinderung gesetzlich nicht verankert war und insofern den Kindern mit Behinderung der Zugang zur Tageseinrichtung verwehrt blieb.

Es hat aber keine Berechtigung mehr mit der Einführung des KiBiZ. Hier ist der Anreiz für die Eltern und Jugendämter und damit der Zugang für die Kinder mit Behinderung in Regeleinrichtungen bereits im Gesetz als Regelfinanzierung verankert. Vor diesem Hintergrund wirkt dieser zusätzliche Anreiz geradezu anachronistisch.

Ist das Inklusion?

Nein, es ist höchstens die Frage, ob die Regelfinanzierung für Kinder mit Behinderung über das KiBiZ auf der Ebene der Kinder, der Eltern, der Einrichtung und der Jugendämter ausreichend ist?

Was also könnte das Kriterium sein, das uns zu einer ausreichend finanzierten, inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung führt?

Auf dem Weg zur Inklusion!

Die Abschaffung heilpädagogischer Einrichtungen?
Dazu bedarf es einer bundesgesetzlichen Initiative.

Die Veränderung der Integrativen Gruppen?
Hier werden im Rheinland tatsächlich Mittel freiwillig für eine Betreuung der Kinder mit Behinderung neben der ´Regelgruppe´ eingesetzt, die aber alleine zu der Deckung für das Thema ´Therapie´ nicht ausreichen . Hier bedarf es womöglich einer neuen Definition der ´Integrativen Gruppe´, nicht aber ihrer Auflösung.

Die Stärkung der regelfinanzierten KiBiZ-Gruppe?
Hier ist der Zugang für eine inklusive Betreuung der Kinder geschaffen, aber keine ausreichende Finanzierung.

Und letztlich fehlt in der Eingliederungshilfe das Handwerkszeug und in der Jugendhilfe die Zuständigkeit für eine inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung.

Auf dem Weg zur Inklusion!

Das wesentliche Kriterium kann nur sein der **individuelle (Förder- und Hilfe-) Bedarf** des einzelnen Kindes mit Behinderung.

Das wesentliche Verfahren ist eine **individuelle Hilfeplanung** unter Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes mit Behinderung, die im KJHG vorgesehen ist, im Rahmen der Eingliederungshilfe aber nicht.

Das wesentliche Ziel ist, den Kindern mit Behinderung nicht zunächst nur den **Zugang** zur Tageseinrichtung zu eröffnen, sondern ihnen ´wie in einem Rucksack´ die **notwendige Hilfe und Förderung** mit auf den Weg zu geben, die ihnen dann auch die Teilhabe an dem geschehen in der Einrichtung ermöglicht.

Es ist die Überzeugung, dass nicht das Kind mit Behinderung in eine spezielle Einrichtung zu verbringen ist, sondern **die notwendigen Hilfen zum Kind**.

Auf dem Weg zur Inklusion!

- Feststellung individueller Förder- und Hilfebedarf
- Individueller Hilfeplanung
- die notwendigen Hilfen zum Kind

Auf dem Weg zur Inklusion!

Fachinhaltliche Vorentscheidung: Festlegung von sog. **Wirkfaktoren**

- Personalausstattung/ zusätzliche Fachkraftstunden
- Gruppengröße/ Platzzahlreduzierung
- Personalqualifizierung
- Vernetzung/ Beratung (in der Einrichtung und vor Ort)
- Ausstattung

(einstimmige Entscheidung des LJHA Rheinland Juli 2013)

Auf dem Weg zur Inklusion!

Und über welche (finanziellen) Bestandteile sprechen wir also aktuell und ganz konkret, wenn wir sagen ´Inklusion in Kitas voranbringen´, zumal wir wissen, dass im System der Jugendhilfe wahrscheinlich nicht mehr Geld, insbesondere nicht mehr Geld für Kinder mit Behinderung unter den aktuellen, gesetzlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen wird, Inklusion aber auch nicht zum ´Nulltarif´ zu haben ist?!

Mögliche künftige Bestandteile

Bisherige Bestandteile

1	JA – Anteil (R)
2	Trägeranteil (R, WL)
3	Verpflegung (R)
4	Elternbeiträge (R)
5	Leitungsfreist. (R)
6	Therapeuten (R, WL)

A	Zus. Fachkraft (WL)
B	Platzzahl (R, WL)
C	Qualifizierung (WL)

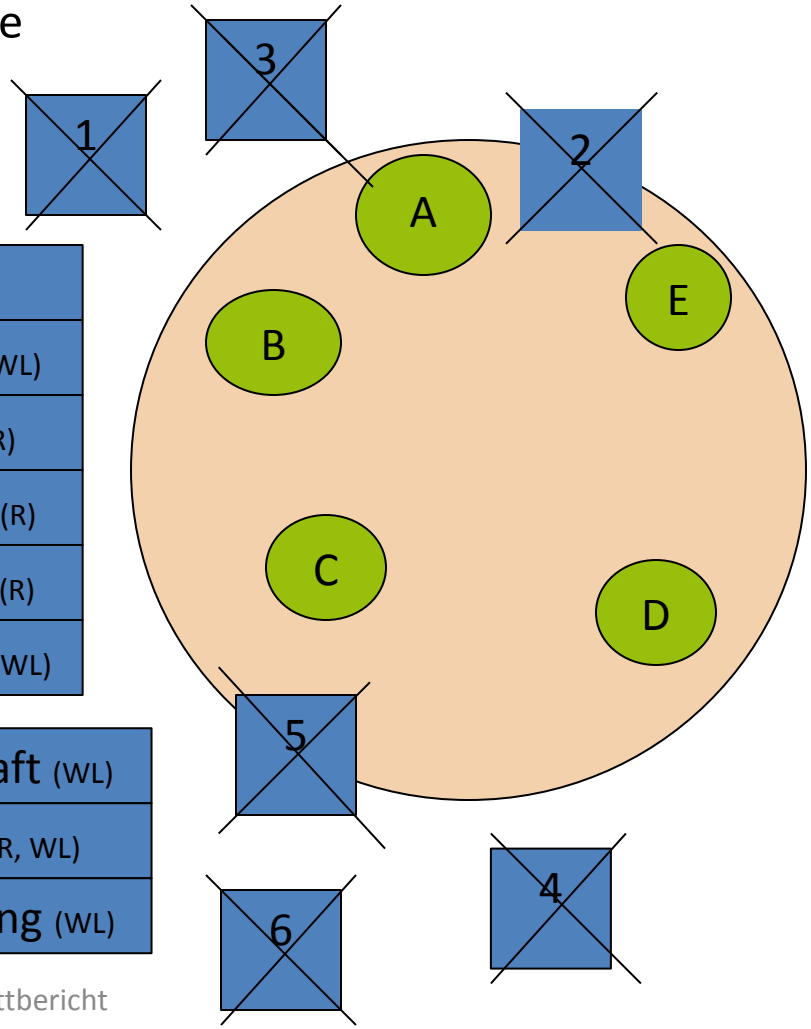

A	Personalausstattung Fachkraftstunden
B	Gruppengröße Platzreduzierung
C	(Personal-) Qualifizierung
D	Vernetzung Beratung
E	Ausstattung Materialien

Auf dem Weg zur Inklusion!

Paradigmenwechsel für integrative Einrichtungen und Öffnung aller Regeleinrichtungen

Bestandteile der Förderung alt:

- Jugendamtsanteil (LVR)
- Trägeranteil (LVR)
- Verpflegung (LVR)
- Elternbeiträge (LVR)
- Leitungsfreistellung (LVR)
- Therapeuten (LVR)
- Platzzahlreduzierung (KIBIZ)

Bestandteile der Förderung neu:

- zusätzliche Fachkraftstunden (LVR)
- Platzzahlreduzierung (KIBIZ)
- Personalqualifizierung (LVR)
- Beratung in der Einrichtung (LVR)
- Vernetzung vor Ort (LVR)
- Ausstattung (KIBIZ)

- Beratung der Eltern und Einrichtungen durch Schaffung eines Beratungsnetzwerkes (LVR – Merkposten)

Auf dem Weg zur Inklusion!

Paradigmenwechsel für integrative Einrichtungen und Öffnung aller Regeleinrichtungen

Zukünftige Regelung ab dem Kita-Jahr 2015/16

Bestandteile der Förderung neu:

- zusätzliche Fachkraftstunden (LVR)
- Platzzahlreduzierung (KIBIZ)
- Personalqualifizierung (LVR)
- Beratung in der Einrichtung (LVR)
- Vernetzung vor Ort (LVR)
- Ausstattung (KIBIZ)

- Beratung der Eltern und Einrichtungen durch Schaffung eines Beratungsnetzwerkes (LVR – Merkposten)

Art der Förderung:

- Kindpauschale in Höhe von € 5.000,- p.a.

- Therapiekosten über örtl. zuständigen Sozialhilfeträger und Krankenkassen

- institutionelle Förderung

Auf dem Weg zur Inklusion!

Paradigmenwechsel für integrative Einrichtungen und Öffnung aller Regeleinrichtungen

Übergangsregelung im Kitajahr 2014/15

Bestandteile der Förderung neu:

- zusätzliche Fachkraftstunden (LVR)
- Platzzahlreduzierung (KIBIZ)
- Personalqualifizierung (LVR)
- Beratung in der Einrichtung (LVR)
- Vernetzung vor Ort (LVR)
- Ausstattung (KIBIZ)

Art der Förderung:

- Kindpauschale in Höhe von € 5.000,- p.a.
- ½ VZ Stelle Therapie

- Therapiekosten über örtl. zuständigen Sozialhilfeträger und Krankenkassen

Auf dem Weg zur Inklusion!

Paradigmenwechsel für integrative Einrichtungen und Öffnung aller Regeleinrichtungen

Bestandteile der Förderung neu:

Stehen bisher pro Kind **€ 2.900,-** plus Therapiekosten zur Verfügung

So stehen ab Kita-Jahr 2015/16 pro Kind **€ 5.000,-** plus Therapiekosten über GKV zur Verfügung

für:
- zusätzliche pädagogische Fachkraftstunden
- Qualifizierung des Personals
- Vernetzung und Kooperation der Einrichtung und Beratung der Eltern durch die Einrichtung

Auf dem Weg zur Inklusion!

Paradigmenwechsel für integrative Einrichtungen und Öffnung aller Regeleinrichtungen

Bestandteile der Förderung in der Übergangszeit (Kita-Jahr 2014/15):

Stehen bisher pro Kind **€ 2.900,-** plus Therapiekosten zur Verfügung

So stehen ab Kita-Jahr 2015/16 **€ 5.000,- plus *½ VZ Therapie plus Therapiekosten*** *über GKV* zur Verfügung

für:
- zusätzliche pädagogische Fachkraftstunden
- Qualifizierung des Personals
- Vernetzung und Kooperation der Einrichtung und Beratung der Eltern durch die Einrichtung

Auf dem Weg zur Inklusion!

Besonders sensibel: Therapie!

Die therapeutischen Leistungen und deren Refinanzierung kommt zusätzlich in die Einrichtungen und zum Kind – und zwar grundsätzlich in jede Einrichtung!

Durch:
- IFF (gem. § 30 und 56 SGB IX)
- Praxislösung/ Trägerpool (gem. § 30 und 56 SGB IX oder § 124 SGB V)
- Praxislösung/ einzelne Kita (gem. § 124 SGB V)
- freie Praxis (gem. § 124 SGB V)

Das Konzept bzw. die Umsetzung **ist** von der freien Wohlfahrtspflege zu gewährleisten (Subsidiaritätsprinzip) und von den zuständigen Kostenträgern (örtl. zuständiger Sozialhilfeträger und Krankenkassen) zu refinanzieren.

Der LVR bietet eine Begleitung bei entsprechenden Rahmenvertragsverhandlungen an.

Auf dem Weg zur Inklusion!

Besonders sensibel: Therapie!

Referentenentwurf zur KIBIZ-Revision:

Hier wird u.a. in § 13 festgelegt, dass mit Hilfe der erhöhten KIBIZ-Pauschale bei der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung eine Gruppengrößenreduzierung bzw. eine Erhöhung der Fachkraftquote vorzunehmen ist.

In § 14 wird die Kooperation des Trägers bzw. der Einrichtung im Sozialraum neu beschrieben. Wichtig ist die Ergänzung in § 14a, der die Zusammenarbeit zwischen der Kita und der Frühförderung (Komplexleistung) als verbindlich festlegt, eingeschlossen ist die Kita als Förderort!

Ein Anpassung besteht jetzt noch in der Personalvereinbarung. Als Fachkraft ist auch therapeutisches Personal mit langjähriger Berufserfahrung anzuerkennen (analog der Anerkennung von KinderpflegerInnen wie in § 18).

Auf dem Weg zur Inklusion!

Ziel fachlich:
- Feststellung individueller Förder- und Hilfebedarf -> in Kooperation in Kita und IFF
- Individueller Hilfeplanung -> in IFF
- die notwendigen Hilfen zum Kind -> in Kita

Umsetzung der Wirkfaktoren in allen Einrichtungen:
- Personalausstattung/ zusätzliche Fachkraftstunden
- Gruppengröße/ Platzzahlreduzierung
- Personalqualifizierung
- Vernetzung/ Beratung (in der Einrichtung und vor Ort)
- Ausstattung

Ziel finanziell (nicht zum Nulltarif):
- In einer Gruppe mit bis zu 5 Kindern mit Behinderung eine zusätzliche Fachkraft
- Therapiekosten zusätzlich in Einrichtung

Auf dem Weg zur Inklusion!

Das Ziel ist, mit dem Kindergartenjahr 2015/ 16 einen grundlegenden Systemwechsel (Paradigmenwechsel) in der Betreuung der Kinder mit Behinderung durchzuführen.

Das NRW-Jugend-Ministerium begleitet diesen Weg und hat die Landschaftsverbände aufgefordert, hier möglichst landeseinheitliche Standards zu vereinbaren.

Das konnte in einer gemeinsamen Sitzung der Landesjugendhilfeausschüsse Rheinland und Westfalen im Dezember 2013 erreicht werden.

Derzeit findet das sog. ´fein-tuning´ zwischen den Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege statt.

Harmonisierung zwischen dem Rheinland und Westfalen:

<u>Identische Regelungen Rheinland und Westfalen</u>

- Förderrichtlinien
- Gruppenstärkenabsenkung
- Pauschale: 5.000 EUR pro Kind insbesondere für zusätzliche Fachkraftstunden
- Zuwendungszweck und Geltungsbereich
- Mögliche Zuwendungsempfänger
- Formelle und fachliche Fördervoraussetzungen
- Antrags- und Bewilligungsverfahren
- Verwendung der Mittel
- Leistungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf
- Fahrtkosten nur in Härtefällen

Harmonisierung zwischen dem Rheinland und Westfalen:

Besonderheiten LWL

- Variante Zusatzkraft nach Wahl von Träger und Jugendamt
- Anpassung der Leistungen an die Tarifentwicklung
- Vereinfachter Verwendungsnachweis
- Übertragbarkeit der Mittel an andere Einrichtungen
- Mittel zur Qualifizierung für die Freie Wohlfahrtspflege

Besonderheiten LVR

- Therapeutische Versorgung siehe IV Ziffern 1 und 2
- Entscheidung über die Behinderung durch örtliche Sozialhilfe

So weit unser Werkstattbericht zur Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel von Tageseinrichtungen für Kinder

Neuordnung der Eingliederungshilfe: Die große Lösung ohne Kinder?

Leistungen für Kinder mit Behinderung

Eingliederungshilfen auf der Rechtsgrundlage
SGB VIII, SGB XII

Pflege, Krankenpflege
SGB V, SGB XI

Jeweils in Verbindung mit speziellen Rechtskreisen oder Themen im Rahmen der vorschulischen Bildung, der schulischen Bildung, der Freizeit, …

So gibt es z.B. zwei Begriffe der ´Frühförderung´ (SchulG NRW und SGB IX), damit unterschiedliche Zuständigkeiten usw.

So kann es vorkommen, dass Eltern von Kindern mit Behinderung es mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger ebenso zu tun haben, wie mit dem überörtlichen, den Pflegekassen, dem Jugendamt, dem Schulamt, … u.s.w.

Leistungen für Eltern von Kindern mit Behinderung

Verhinderungspflege

Eine systematische Beratung findet nicht statt.

Weder an den Übergängen (in die Kita, Kita – Schule, Schule – weiterführende Schule, Schule – Beruf), an denen fachlich eine enge Begleitung wünschenswert wäre.
Noch bei spezifischen (Familien-) Beratungsanlässen. Beratungsstellen mit einem besonderen Beratungsschwerpunkt sind zwar vorgesehen, existieren tatsächlich aber nicht, weil sich das Jugendministerium nicht für Kinder mit Behinderung verantwortlich erklärt und das Gesundheitsministerium diesen mit seinen (finanziellen) Konsequenzen nicht kalkulierbaren Ball nicht aufnehmen möchte.

Und an einer Hilfeplanung für ihre Kinder sind Eltern praktisch nicht beteiligt. Sie ist im Rahmen der Eingliederungshilfe auch gesetzlich nicht vorgesehen, ebenso wenig im AOSF-Verfahren, … u.s.w.

Kurzum: Da blickt keiner mehr durch!

Es fällt auf: Dieses Leistungswirrwarr und dieses Zuständigkeitswirrwarr ist geeignet, z.B. inklusive Betreuungsangebote am Ende zu verhindern. Dabei ist es heute gesellschaftlicher und fachlicher Konsens, dass bei einer inklusiven Betreuung oder Beschulung Kinder mit und ohne Behinderung gewinnen.

Und es fällt auf: **Die aktuelle Gesetzeslage definiert Kinder mit einer Behinderung wesentlich über die Behinderung und verortet sie in der Eingliederungshilfe und der Pflege neben Erwachsenen. Sie nimmt aber die Kinder und Jugendlichen nicht mit ihren speziellen, altersbedingten Bedürfnissen und Wünschen wahr.**

13. Kinder- und Jugendbericht (2009)

Schon im 13. Kinder- und Jugendbericht, dem Sachverständigenbericht für die Bundesregierung, heißt es:

„Bei aller Anerkennung der Tatsache, dass Förder- und Unterstützungsbedarfe zu achten sind, ist doch zugleich eine Perspektive notwendig, die von den gleichen Grundbedürfnissen aller Heranwachsender ausgeht. Dies ist unter einer Perspektive der Inklusion geboten …“

Und weiter heißt es: „Inklusion bedeutet Bereicherung und Beanspruchung für beide Seiten, und sie muss das bedeuten. … Der Prozess eines Supported Living von Menschen mit Behinderung in Familie, Schule, am Arbeitsplatz und in der Freizeit stehen demnach so lange kritisch auf dem Prüfstand, solange nicht gesichert ist, dass die spezifische Bedürfnis- und Fähigkeitsstruktur jedes einzelnen Menschen mit Behinderung Berücksichtigung findet …“ *(13. Kinder- und Jugendbericht , Bundestagsdrucksache 16/12860, S. 74f)*

13. Kinder- und Jugendbericht (2009)

Die Stellungnahme der Bundesregierung zum Sachverständigenbericht bestätigt genau diese Auffassung, dass es einer Neuordnung der Eingliederungshilfe bedarf, bei der die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zum Ausgangspunkt der Überlegungen wird: *„Die Bundesregierung plädiert dafür, die Lebenslage ´Kindheit und Jugend´ als Ausgangspunkt den Überlegungen zu einer Neukonzeption der Zuständigkeitsordnung für die Förderung von jungen Menschen mit Behinderung voranzustellen.* Eine Rückverlagerung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung in die Sozialhilfe hätte den Nachteil, dass das Paradigma der Behinderung und nicht die spezifischen Bedarfslagen der Entwicklungsstufe ´Kindheit und Jugend´ im Vordergrund stünden. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung wären weiterhin unterschiedlichen Leistungssystemen zugeordnet.“

Sie sagt einschränkend aber auch: „Die Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe könnte … nur dann als Lösungsoption in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen finanziellen, personellen und strukturellen Fragen gelöst werden können.“ *(S. 14f)*

13. Kinder- und Jugendbericht (2009) usw.

Diese Forderung nach einer Neuordnung der Eingliederungshilfe, bei der die Lebenslage von Kindern mit Behinderung zum Ausgangspunkt der Überlegungen wird, die sog. ´Große Lösung´, ist

- im 10. Kinder- und Jugendbericht (Bundestagsdrucksache 13/11368, S. 280)
- im 11. Kinder- und Jugendbericht (Bundestagsdrucksache 14/8181, S. 229) und
- im 13. Kinder- und Jugendbericht (Bundestagsdrucksache 16/12860, S. 74)

formuliert worden, wobei der 13. Sachverständigenbericht der erste ist, der sich aus der Perspektive der Gesundheitsprävention erstmalig auch mit dem Thema der Inklusion beschäftigt.

Fachverbände nehmen Stellung

Und diese Forderung nach einer ´Großen Lösung´ wird auch von den (Erziehungs-) Fachverbänden, dem Deutschen Verein und vielen anderen Interessenverbänden formuliert:

Sie alle haben zum Ziel, behinderte Kinder im Sinne von Inklusion im System des SGB VIII ohne Unterscheidung der Behinderungsart einzubinden. Dabei sind jedoch noch viele offene Fragen besonders zu den Schnittstellenproblematiken zu beantworten. *(vgl. Deutscher Verein, Diskussionspapier 2010.)*

Angesichts der aktuellen Probleme an den Schnittstellen möchte der Deutsche Verein besonderes Augenmerk auf kurzfristige Lösungsoptionen legen, etwa die Einführung eines dem SGB VIII entsprechenden Hilfeplanverfahrens im SGB XII.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe nimmt Stellung

Exakt der gleichen Auffassung ist die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“.

„Vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen und nicht zuletzt auch zur Behebung der dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten schlägt die Interkonferenzielle Arbeitsgruppe vor, die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche im SGB VIII zusammen zu führen.“ *(vgl. Zwischenbericht der UAG V der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK 2008, S. 12)*

ASMK beschließt im November 2013 parallel zu möglichen Koalitionsverhandlungen

Die ASMK empfiehlt in einem Abschlussbericht nunmehr die Einführung eines Bundesleistungsgesetzes und eines Bundesteilhabegeldes für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Die sog. Große Lösung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung soll hingegen umgesetzt werden, sobald alle personellen, sächlichen und finanziellen Fragen geklärt sind. Grundsätzlich wird die sog. Große Lösung im SGB VIII favorisiert, sog. Gelingensbedingungen allerdings nicht formuliert. *(vgl. Bericht für die ASMK, Stand: 16. September 2013)*

Mischen Sie sich jetzt ein!

Es ist also jetzt in der laufenden Debatte zur Neuordnung der Eingliederungshilfe dringend angezeigt, dass Träger, Verbände oder Einrichtungen, aber auch Kommunen, Länder oder der Bund Gelingensbedingungen aufzeigen und weiterentwickeln, wie die sog. Große Lösung im SGB VIII umgesetzt werden kann.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!